

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1815/1

öffentlich

Datum: 29.08.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung **30.08.2023** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage Nr. 15/1815 -
Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024 -
zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/1815/1

Die Stellungnahme der Stadt Solingen vom 18. August 2023 ist erst am 28. August 2023 beim LVR eingegangen und wird daher mit der Ergänzungsvorlage Nr. 15/1815/1 zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahme ist als **Anlage** beigefügt.

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/1815

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 21. August 2023 insgesamt 18 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2024 übersandt.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Absatz 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1815/1:

Mit Eingangsdatum 28. August 2023 erreichte den LVR die Stellungnahme der Klingensteinadt Solingen, die auf den 18. August 2023 datiert.

Die Stadt Solingen bewertet die Konsolidierungsbemühungen des LVR positiv. Darüber hinaus wird gewürdigt, dass der LVR mit der Kommunalverfassungsklage gegenüber dem Land einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu erreichen bestrebt ist.

Die Stadt Solingen thematisiert die prekäre Lage vieler Kommunen. Der Wegfall der Isolierungspflicht aus dem NKF-CUIG führe zunächst dazu, dass Haushalte nicht mehr ausgeglichen dargestellt werden können; zudem müssten die Isolierungsbeträge ab 2026 abgeschrieben werden und führten so zu weiteren Belastungen. Obendrein seien die Konsolidierungsmöglichkeiten der Kommunen weitestgehend ausgeschöpft.

Die Bestrebung des Landes, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Kürzungen (Vorwegabzüge) vorzunehmen, wird beanstandet. Gleichzeitig wird die kritische Haltung des LVR diesem Vorhaben gegenüber begrüßt.

Die Stadt Solingen fordert, dass der LVR alle Möglichkeiten nutzt, die Belastungen der Mitgliedskörperschaften zu reduzieren, darunter:

- Begrenzung der Entwicklung der Personalkosten;
- Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und Einsatz der Allgemeinen Rücklage;
- Eine Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen, insbesondere ein stärkeres Hinterfragen der Leistungsstandards auf allen Ebenen;
- eine höhere Risikoaffinität und Verzicht auf Sicherheitspuffer in der Haushaltsplanung.

Abschließend appelliert die Stadt Solingen an den LVR, den Umlagesatz deutlich unter 15,95 % zu reduzieren.

Die Stellungnahme ist als **Anlage** beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1815:

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In Abhängigkeit von der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 in die Landschaftsversammlung am 30. August 2023, hat der LVR fristgerecht mit Schreiben vom 19. Juli 2023 das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Den Mitgliedskörperschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, und zwar zunächst bis zum 21. August 2023, um die Stellungnahmen der Landschaftsversammlung zusammen mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs und seinen Grundlagen, wie z.B. die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 (GFG 2024), wurde ebenfalls am 19. Juli 2023 versendet. Die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs und zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung mit den Mitgliedskörperschaften noch nicht vor.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist für den 28. August 2023 vorgesehen; für die kreisangehörigen Gemeinden wird eine entsprechende Informationsveranstaltung am 29. August 2023 durchgeführt.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zur Abgabefrist am 21. August 2023 insgesamt 18 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

Kreisfreie Städte:

- Bonn,
- Duisburg,
- Düsseldorf,
- Köln,
- Mülheim a.d.R.

Kreise:

- Kreis Düren*,
- Kreis Euskirchen*,
- Kreis Heinsberg*,
- Kreis Kleve*,
- Kreis Mettmann*,
- Kreis Viersen*,
- Oberbergischer Kreis*,
- Rhein-Erft-Kreis*,
- Rhein-Kreis Neuss*,
- Rheinisch-Bergischer Kreis*,
- Rhein-Sieg-Kreis*;
- Kreis Wesel;

StädteRegion Aachen*.

* Diese Städte haben eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben.

Die StädteRegion Aachen hat darüber hinaus eine Einzel-Stellungnahme abgegeben.

Der Kreis Wesel hat nur eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

2 Zulässigkeit von Einwendungen und Verfahren der Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW). Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der vorliegenden Sitzungsvorlage erfolgt. Die bisher eingegangenen Einwendungen sind dieser Vorlage beigefügt. Eine Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen wird durch die Verwaltung noch vor der Verabschiedung des Haushaltsentwurfs 2024 im Dezember 2023 vorgenommen.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die öffentliche Anhörungsveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften ist am 28. August 2023 vorgesehen; darüber hinaus wird den kreisangehörigen Gemeinden eine entsprechende Informationsveranstaltung am 29. August 2023 angeboten.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften durch die Landschaftsversammlung ist am 13. Dezember 2023 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken. Eine Wertung der Begründetheit der Einwendungen findet mit dieser Vorlage nicht statt.

3 Inhalte der Stellungnahmen

Die inhaltlichen Aspekte der bis zum 21. August 2023 eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften werden nachfolgend dargestellt.

Stadt Düsseldorf:

Die Stadt Düsseldorf hat mit Schreiben vom 1. August 2023, Eingang am 18. August 2023, ihre Stellungnahme abgegeben, die sich auf die geplante Festsetzung des Umlagesatzes bezieht. Mit der Stellungnahme fordert die Stadt Düsseldorf, dass der LVR im Falle eines Anstiegs der Umlagegrundlagen, der sich aus der Modellrechnung zum GFG 2024 im Herbst 2023 ergeben könnte, den Umlagesatz entsprechend absenken möge, um die Mitgliedskommunen des LVR spürbar zu entlasten.

StädteRegion Aachen

Die StädteRegion Aachen hat mit Schreiben vom 7. August 2023, Eingang am 11. August 2023, ihre Stellungnahme abgegeben. Zunächst wird die zeitnahe Übersendung des Eckpunktepapiers zum LVR-Haushalt gewürdigt, da dies eine frühzeitige eigene Haushaltsplanung ermögliche. Auch die Verabschiedung eines Einzelhaushaltes im Gegensatz zur bisher grundsätzlich praktizierten Einbringung von Doppelhaushalten wird angesichts der bestehenden Unwägbarkeiten sehr begrüßt, ebenso wird das Festhalten an der konsequenten Umsetzung des Konsolidierungsprogramms begrüßt und unterstützt.

Während die Tarif- und Besoldungserhöhungen einschließlich Familienzuschlag und regionalem Ergänzungszuschlag als nachvollziehbar dargestellt gewertet werden, wenn auch die angenommene Besoldungserhöhung der Beamt*innen am oberen Rand kalkuliert sei, wird deutliche Kritik an der Steigerung der Personalaufwendungen geübt. Die Personalaufwendungen lägen mit rund 71,7 Mio. Euro über der ursprünglichen Planung des Doppelhaushaltes 2022/2023 und damit 41,7 Mio. Euro (rund 12,8 %) über der Nachtragsplanung 2023. Diese mit vermutlich ca. 150 zusätzlichen Stellen üppige Stellenplanung konterkarieren die Konsolidierungsbemühungen.

Die StädteRegion Aachen appelliert, eine weniger risikoaffine Veranschlagung der Personalkosten vorzunehmen und dafür die Verringerung der Ausgleichsrücklage in Kauf zu nehmen, die ohnehin aufgrund der positiven Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre durch Umlagezahlungen der Mitgliedskörperschaften gespeist worden sei. Der geplante nur geringfügige Einsatz der Ausgleichsrücklage von 3,15 Mio. Euro in 2024 sei daher erheblich zu vergrößern, um diese zu entlasten, zumal der Bewirtschaftungsverlauf dies lt. Angabe des LVR zulasse.

Darüber hinaus werde erwartet, dass etwaige Verbesserungen im Rahmen der angekündigten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 zu einer Absenkung des Umlagesatzes führen, und keine zusätzlichen Aufwendungen oder Risikozuschläge eingeplant werden.

Die Veranschlagung von Planwerten bei der Hilfe zur Pflege solle revidiert werden, da hier nicht nur mit Kostensteigerungen, sondern auch mit höheren Kostenerstattungen zu rechnen sei. So zeige sich in der StädteRegion, dass das Wachstum nicht in der befürchteten Größenordnung ausfalle.

Stadt Mülheim an der Ruhr:

Die Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr ist auf elektronischem Wege am 18. August 2023 eingegangen. Demnach wird die Entscheidung des LVR, einen Einzelhaushalt aufzustellen, aufgrund der damit besseren Planbarkeit begrüßt. Im Weiteren geht die Stadt Mülheim kritisch auf die Höhe des Umlagesatzes ein, da die Steigerung zu einer zusätzlichen Belastung der städtischen Finanzen führe, wodurch weitere Einschnitte für die Einwohner*innen befürchtet würden. Sie fordert auch vom LVR ein, jede Aufwandsposition hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit zu bewerten und entsprechend dem Ergebnis zu streichen oder zu kürzen, da dies auch für die Kommunen gelte, die seit Jahren nur noch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben umsetzen könnten. Sie fordert den LVR auf, jegliche Mehrbelastungen besonders kritisch zu hinterfragen. Das laufende LVR-Konsolidierungsprogramm solle daher stringent eingehalten und um weitere Maßnahmen ergänzt werden.

Gemeinsame Stellungnahme von 11 Kreisen und der StädteRegion Aachen

Mit E-Mail vom 21. August 2023 haben folgende 11 Kreise und die StädteRegion Aachen (zusätzlich zu der schriftlichen Stellungnahme der StädteRegion vom 7. August 2023) eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben: Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis. Die Kreise und die StädteRegion Aachen erwarten danach einen noch stärkeren Einsatz der LVR-Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich. Zudem wird auf die beträchtliche Steigerung der Personalaufwendungen verwiesen, die nur teilweise durch die Tarifsteigerung zu erklären sei und eine deutliche Ausweitung des Stellenplanes vermuten lasse. Hierzu wird um weitere Informationen gebeten, zumal aufgrund des Fachkräftemangels die Ausweisung neuer Stellen die Problematik mehr manifestiere als löse.

Die am Schreiben beteiligten Mitgliedskörperschaften kündigen an, nach Vorlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 und nach der Anhörungsveranstaltung detaillierter zur Haushaltsplanung des LVR Stellung nehmen zu wollen.

Angemerkt wird zudem, dass der Nachtragshaushalt 2023 die Mitgliedskörperschaften nicht entlastet, sondern vom Ergebnis sogar belastet habe, was in Darstellungen künftig vom LVR zu beachten sei.

Stadt Köln

In ihrer Stellungnahme vom 21. August 2023, die auf elektronischem Wege eingegangen ist, weist die Stadt Köln unter anderem darauf hin, dass die Ausgleichsrücklage in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht wie geplant in Anspruch genommen worden sei und auch die Haushaltsplanung 2024 mit 3,15 Mio. € nur einen moderaten Fehlbetrag ausweise.

Die enorme Steigerung der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird hinterfragt. Es wird zunächst die Frage aufgeworfen, ob der LVR die durch das Haushaltsrecht gegebene Möglichkeit genutzt habe, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, die aus Besoldungserhöhungen resultieren, ratierlich über drei Jahre zu verteilen. Des Weiteren verweist die Stadt Köln darauf, dass Transparenz über die neu geschaffenen Stellen hergestellt werden müsse.

Abschließend fordert die Stadt Köln, dass der LVR sämtliche Handlungsspielräume - auch solche, die sich nach der Veröffentlichung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 ergeben sollten - ausschöpfen möge, um die Belastung der Mitgliedskörperschaften zu begrenzen.

Stadt Bonn

Die Stadt Bonn hat ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 21. August 2023 auf elektronischem Weg übermittelt. Darin wird zunächst begrüßt, dass keine Steigerung des Umlagesatzes 2024 im Vergleich zu dem in der Mittelfristplanung des Nachtragshaushaltes 2023 genannten Umlagesatz vorgesehen sei. Allerdings wird gefordert, dass der Umlagesatz des Jahres 2023 (15,30 %) auch für das Jahr 2024 konstant beibehalten werden solle. Dazu solle der LVR den vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage in Kauf nehmen oder Isolierungen vornehmen.

Die Konsolidierungsbemühungen des LVR werden ausdrücklich anerkannt, jedoch wird auf die weitaus dramatischere Lage der Kommunen und insbesondere auch der Bundesstadt Bonn verwiesen. Daher werde eine Senkung des vorgesehenen Umlagesatzes erwartet.

Stadt Duisburg

Die Stellungnahme der Stadt Duisburg ist auf elektronischem Weg am 21. August 2023 beim LVR eingegangen. Die Stadt Duisburg thematisiert die durch die Umlagesatzerhöhung 2024 steigende Umlageverpflichtung der Stadt Duisburg und blickt mit großer Sorge auf die geplante Entwicklung des Umlagesatzes in der Mittelfristplanung. Die Stadt Duisburg betont, angesichts der absehbar steigenden Haushaltsdefizite keinerlei Spielraum für erneute Anhebungen des Umlagesatzes zu sehen.

Kreis Wesel

Die Stellungnahme des Kreises Wesel vom 15. August 2023 ist am 21. August 2023 eingegangen.

Die frühzeitige Übersendung des Eckpunkte-Papiers zum LVR-Haushaltsentwurf wird ausdrücklich gewürdigt. Es fehle jedoch die Darstellung der Entwicklung der Ausgleichsrücklage, die sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt habe.

Der Kreis Wesel beanstandet die vorgesehene Steigerung des Umlagesatzes 2024 um 0,65 Prozentpunkte. Des Weiteren wird bemängelt, dass die enorme Personalkostenausweitung inklusive Stellenplanerhöhung ohne Nennung eines konkreten Bezuges auf die Produktbereiche erfolgt sei und daher keine Bewertung ermögliche.

Die Weiterführung des Konsolidierungsprogrammes wird positiv bewertet, allerdings sei das Volumen (175 Mio. Euro) zu gering, um sich ergebende Mehrbedarfe kompensieren zu können.

Der Kreis Wesel macht seine Erwartung deutlich, dass der LVR mit einem gleichbleibenden Umlagesatz auch unter Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen im Rheinland beitragen möge.

Abschließend fordert der Kreis Wesel, etwaige sich aus der Arbeitskreis- oder Modellrechnung des Landes ergebende Verbesserungen vollumfänglich an die Kommunen weiter zu geben.

4 Weiteres Verfahren

Die Mitgliedskörperschaften werden im Rahmen der Anhörung am 28. August 2023 über die aktuellen Entwicklungen, insbesondere die am 22. August 2023 eingetroffene Arbeitskreisrechnung des MHKBD zum GFG 2024, informiert. Die Stellungnahmen des LVR auf die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden der Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Dezember 2023 vor der Verabschiedung des Haushaltes 2024 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

H ö t t e

Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften:

- Stadt Düsseldorf
- StädteRegion Aachen
- Stadt Mülheim an der Ruhr
- Gemeinsame Stellungnahme: Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, StädteRegion Aachen
- Stadt Köln
- Stadt Bonn
- Stadt Duisburg
- Kreis Wesel



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

1) LD 24
2) 0722

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2
40213 Düsseldorf

Kontakt
Herr Herbert
Zimmer
1.29
Telefon
0211.89-94496
E-Mail
paul.herbert@
duesseldorf.de
Datum
01.08.2023
AZ
20/33

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf
An den Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing. 21. Aug. 2023
LR' in 2

Eing. 18. Aug. 2023
-LD- *dy*

09/08.

**Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024
Ihr Schreiben vom 19. Juli 2023, Zeichen 21.10**

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 19. Juli 2023 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für das Haushaltsjahr 2024 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2024 einen Umlagesatz von 15,95 % vorzuschlagen. Dies entspricht der Höhe des Umlagesatzes aus der mittelfristigen Planung des Nachtragshaushaltes 2023 für das Haushaltsjahr 2024.

Laut Ihrem Schreiben und den beigefügten Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften berücksichtigt die Planung des Haushalts 2024 des LVR die noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) sowie die Eckpunkte des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2024 (GFG 2024).

Der LVR erkennt zudem an, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei den Berechnungen der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln nur auf bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgegriffen werden konnte. So endete die für das Haushaltsjahr 2024 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage am 30. Juni 2023. Die Daten von IT.NRW für das letzte Quartal dieser Referenzperiode lagen zum Zeitpunkt der Benehmensherstellung noch nicht vor. Eine Berechnung der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2024 ist daher derzeit noch risikobehaftet. Aufgrund dieser Einschränkungen kündigt der LVR an, dass sofern sich aus dem Veränderungsnachweis und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2024 im Herbst 2023 Erkenntnisse ergeben, die gegebenenfalls eine Anpassung des Umlagesatzes erforderlich ma-

Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

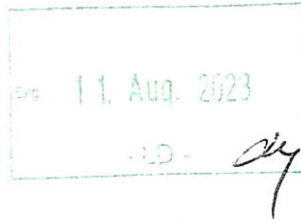
chen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2024 am 13. Dezember 2023 berücksichtigt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf fordert dieses Vorgehen aktiv ein, da aus Ermangelung einer seriösen Datengrundlage zur Berechnung der Umlagegrundlage ein entsprechender Umlagesatz bislang nicht seriös ermittelt werden konnte. Sollten die Umlagegrundlagen ansteigen erwartet die Landeshauptstadt Düsseldorf vom LVR den Umlagesatz entsprechend abzusenken, um die Mitgliedskommunen des LVR spürbar zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

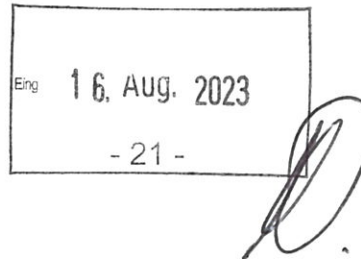


Dr. Stephan Keller



StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2414

Telefax
0241 / 5198 - 82414

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 209

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
07.08.2023

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE21 39050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE52 3701 0050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

**Haushaltsplanentwurf 2024;
Benemsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die frühzeitige Übersendung des Schreibens zur Einleitung der Benemsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Haushalt 2024. Dies versetzt die StädteRegion in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Eckdatenpapier insbesondere auf den fortdauernden Ukraine-Konflikt und die starke Inflation sowie die damit verbundenen Unsicherheiten.

Sie gehen auf Basis der Frühjahrs-Steuerschätzung von moderat steigenden Steuereinnahmen bei gleichzeitig inflationsbedingt höheren Aufwendungen und Tarifsteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe aus.

Weiterhin nehmen Sie Bezug auf die verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die damit einhergehenden finanzwirtschaftlichen Prognoseschwierigkeiten.

Aufgrund dieser Unwägbarkeiten haben Sie daher für das Jahr 2024 von Ihrem Grundsatz eines Doppelhaushalts abgesehen und bringen einen einjährigen Haushalt ein.

Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund des letzten Doppelhaushalts 2022/2023 des LVR, der ähnliche Unwägbarkeiten beinhaltet und

in eine nachträgliche Senkung für das Jahr 2023 in erheblichem Umfang gemündet ist, ausdrücklich begrüßt.

Begrüßt und unterstützt werden auch die fortgesetzten Konsolidierungsbemühungen mit dem aktuellen Konsolidierungsprogramm 2021 bis 2025.

Dies ist jedoch nicht in Einklang zu bringen mit Ihrer Darstellung der Personalaufwandsplanung, wonach eine erhebliche Steigerung um 41,7 Mio. € (der im Eckdatenpapier ausgewiesene Steigerungsbetrag von 71,7 Mio. € wurde auf Nachfrage als fehlerhafte Darstellung erklärt, richtig sollen 41,7 Mio. € sein) auf 367,2 Mio. € eintritt, eine Steigerung um mehr als 12,8 %.

Nachvollziehbar ist die dargestellte Tarif- und Besoldungserhöhung einschl. Familienzuschlag und regionalem Ergänzungszuschlag von insgesamt rd. 31,6 Mio. € oder rd. 9,7 %, wenn auch hier die angenommene Besoldungserhöhung der Beamten am oberen Rand kalkuliert zu sein scheint. Wenn aber darüber hinaus ausgeführt wird, „die restliche Erhöhung ist auf neue Stellen zum Stellenplan 2024 zurückzuführen“, dann bedeutet das, dass im Umfang von 10,1 Mio. € neue Stellen für 2024 vorgesehen sind, also umgerechnet ca. 150 Stellen, die dauerhaft zusätzlich über die Umlage finanziert werden müssen.

Hinsichtlich des Konsolidierungsprogramms ist zudem kritisch anzumerken, dass die damit verbundenen Ziele, insbesondere eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes, dann konterkariert werden, wenn auf der anderen Seite im Haushaltsplan eine risikoaffine Veranschlagung vorherrscht.

So hat sich bis einschließlich des Jahresabschlusses 2021 eine Ausgleichsrücklage von rund 210 Mio. € aufgebaut, die letztlich durch die Umlagezahlungen der Mitgliedskörperschaften gespeist wurde. Auch der im Entwurf negative Jahresabschluss 2022 mit rd. -15,9 Mio. € reduziert diesen Bestand unwesentlich und fällt um rd. 27,3 Mio. € günstiger aus als die Planung 2022.

Warum vor dem Hintergrund der erheblichen Herausforderungen, vor denen alle Kommunen für den Haushalt 2024 und die Folgejahre stehen werden und vor dem Hintergrund der deutlichen geplanten Anhebung des Umlagesatzes 2024 um 0,65 %-Punkte sowie weiterer Steigerungen in

2025 und 2026 mit den vorliegenden Planungen ein Fehlbedarf und somit ein Einsatz der Ausgleichsrücklage von lediglich 3,15 Mio. € für 2024 eingeplant ist, ist nicht nachvollziehbar. Hier besteht die Erwartung, dass die Ausgleichsrücklage in erheblich größerem Umfang zur Umlagesenkung und zur Entlastung der Mitgliedskommunen eingesetzt wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Bewirtschaftungsverlauf des Jahres 2023 – trotz der erheblichen Tarifsteigerungen – nach Ihren Angaben weitestgehend planmäßig verläuft, woraus zu schließen ist, dass kein Risikopuffer erforderlich sein wird.

Die ausgewiesene Landschaftsumlage 2024 von 3.647,2 Mio. € lässt bei einem Umlagesatz von 15,95 % auf kalkulierte Umlagegrundlagen von rd. 22,866 Mrd. € schließen, eine Zunahme gegenüber 2023 um rd. 215 Mio. € bzw. um rd. 0,95 %. Da noch keine Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich vorliegt, bleibt abzuwarten, inwiefern sich diese Einschätzung bestätigt. Sofern die Umlagegrundlagen entgegen dieser Annahme höher ausfallen, wird erwartet, dass keine weiteren Risiken oder zusätzlichen Aufwendungen veranschlagt werden, sondern dass 1:1 der Umlagesatz entsprechend nach unten angepasst wird. Dies gilt ebenfalls für Positivabweichungen bei den dargestellten Bedarfszuweisungen.

Bei den unter Hilfe zur Pflege dargestellten Kostensteigerungen und der Prognose, dass die zunächst eingetretenen Entlastungen durch die Tarifbindung und ein bundeseinheitliches Personalbemessungsinstrument wieder aufgezehrt werden bzw. voraussichtlich weit über steigen werden, ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungswerten in meinem eigenen Haus ein anderes Bild und somit eine andere Einschätzung: viele Heime haben bereits neue Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen und das Wachstum fällt nicht in der befürchteten Größenordnung aus. Zudem ist auf mögliche aufwandsmindernde Effekte aus der deutlichen Rentenerhöhung zum 01.07.2023 sowie aus der Erhöhung der Pflegesätze nach § 43 c SGB XI hinzuweisen. Unter diesen Aspekten sollte die Veranschlagung noch einmal kritisch hinterfragt und nach unten angepasst werden.

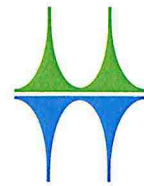
Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2024 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2023, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat



LVR - Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Frau Landesrätin Renate Hötte
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich Finanzen

Am Rathaus 1
Zimmer B.354
Eingang Rathhausturm
45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 02 08 / 4 55 20 85
Telefax: 02 08 / 4 55 58 20 85
E-Mail: Alicja.Brueering@muelheim-ruhr.de
Internet: www.muelheim-ruhr.de

18. AUG. 2023

Aufstellung des Entwurfes für den Haushalt 2024

Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens vom 19.07.2023 und die Bereitstellung des Eckwertepapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes für den Haushalt 2024, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung NRW i.V.m. § 55 Kreisordnung NRW einleiten.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr folgt hiermit gerne Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Benehmensherstellung.

Da der eigentliche Gegenstand des Benehmensverfahrens die Verständigung über die Höhe des Umlagesatzes ist, beschränkt sich die Rückäußerung auf diesen Kernpunkt.

Die in Ihrem Begleitschreiben vom 19.07.2023 gegebenen Erläuterungen zu wesentlichen Positionen aus der Ergebnis- und der Finanzplanung werden zur Kenntnis genommen.

Ich begrüße die Entscheidung, vor dem Hintergrund der vorstehenden Unwägbarkeiten vom Grundsatz einen Doppelhaushalt einzubringen ausnahmsweise abzuweichen und stattdessen einen einjährigen Haushalt einzubringen, um eine bessere Planbarkeit zu gewährleisten.

Im Begleitschreiben geben Sie bekannt, dass der Umlagesatz aus dem Jahr 2023 von 15,30 % in 2024 auf nun 15,95 % ansteigen soll. In den Jahren der mittelfristigen Planung soll dieser sukzessive weiter auf bis zu 16,50 % im Jahr 2027 ansteigen. Sie begründen die Erhöhung im Wesentlichen mit den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG BTHG), der angemessenen Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten sowie den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des fortdauernden Ukraine-Konfliktes und einer weiterhin starken Inflation. Die letztgenannten Auswirkungen und den daraus resultierenden Kostensteigerungseffekt verspüren wir ebenfalls bei der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Erhöhung des Umlagesatzes stellt nun eine zusätzliche Belastung für die städtischen Finanzen dar, wodurch weitere Einschnitte für die Einwohner*innen der Stadt entstehen.

Im Interesse der Mitgliedskörperschaften ist daher jede Mehrbelastung auf den Prüfstand zu stellen. Als Kommune wird jede Ausgabeposition seit Jahren hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit bewertet und entsprechend des Ergebnisses gestrichen oder in der Regel zumindest gekürzt. Diese Betrachtung und Vorgehensweise muss daher auch für ihren Verband gelten, der sich u. a. über Gemeinden finanziert, die seit Jahren nur noch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben umsetzen können.

Aufgrund des gestiegenen Umlagesatzes erneuert und bekräftigt die Stadt Mülheim an der Ruhr daher die Forderung nach einer adäquaten Beteiligung der sich über die Umlagen ihrer Mitglieder finanzierenden Gemeindeverbände an den Haushaltskonsolidierungsbemühungen und bittet daher auch den Landschaftsverband Rheinland alle im Haushaltsplanentwurf 2024 vorgesehenen Aufwendungen einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen und das bereits laufende Konsolidierungsprogramm stringent einzuhalten und ggfls. um weitere Maßnahmen zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Marc Buchholz)

Von: Hürtgen, Dirk (Kreis Düren) <D.Huertgen@Kreis-Dueren.de>

Gesendet: Montag, 21. August 2023 13:31

An: LD Büro <landesdirektorin@lvr.de>; Hötte, Renate <Renate.Hoette@lvr.de>

Cc: Wipperfürth, Silke (Städteregion Aachen) <silke.wipperfuerth@staedteregion-aachen.de>; Björn Bourauel <bjorn.bourauel@rhein-sieg-kreis.de>; Breuer, Arno (Kreis Düren) <A.Breuer@Kreis-Dueren.de>; Schneider, Bernhard <Bernhard.Schneider@lvr.de>; Borkes Karl <karl.borkes@kreis-wesel.de>; Claßen Thomas <thomas.classen@staedteregion-aachen.de>; Eckl Klaus <klaus.eckl@rbk-online.de>; Gawrisch Martin <martin.gawrisch@rhein-erft-kreis.de>; Goertz Daniel <Daniel.Goertz@kreis-heinsberg.de>; Grootens Klaus <klaus.grootens@obk.de>; Hebben Wolfgang <wolfgang.hebben@kreis-kleve.de>; Heil Thomas <thomas.heil@kreis-viersen.de>; Hessenius Ingo <ingo.hessenius@kreis-euskirchen.de>; Schoelzel Christian <christian.schoelzel@kreis-mettmann.de>; Stiller Martin <dezernat3-martin.stiller@rhein-kreis-neuss.de>; Udelhoven Svenja <svenja.udelhoven@rhein-sieg-kreis.de>

Betreff: Haushalt 2024 des LVR

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 19.07.2023 haben Sie das Verfahren zur Benehmsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes des LVR für das Haushaltsjahr 2024 eingeleitet. Sie kündigen an, der Landschaftsversammlung Rheinland einen Umlagesatz von 15,95 % vorzuschlagen.

Frau Ministerin Scharrenbach hat in einer Sondersitzung des Finanzausschusses des Landkreistages am 15.08.2023 mitgeteilt, dass aufgrund des rückläufigen Steueraufkommens für das Jahr 2024 sehr deutliche Verschlechterungen im Bereich des GFG zu erwarten sind. Da das Land darüber hinaus diverse Vorwegabzüge, z.B. zur Rückführung der aufgestockten Verbundmittel in den Jahren 2021 und 2022, vorzunehmen beabsichtigt, wird sich der Druck auf die kommunale Finanzsituation im kommenden Jahr deutlich erhöhen.

Wir möchten daher bereits jetzt ankündigen, dass wir uns nach Vorlage der sogenannten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 und der von Ihnen für den 28.08. terminierten Anhörung vorbehalten, erneut und detaillierter zu Ihrer Haushaltsplanung für das Jahr 2024 Stellung zu nehmen.

Auf folgende (GFG-unabhängigen) Sachverhalte möchten wir jedoch bereits heute hinweisen:

- Der Bestand der Ausgleichsrücklage beim LVR ist hoch. Diese soll jedoch für das Jahr 2024 nur in sehr geringem Umfang zum Haushaltsausgleich genutzt werden. Hier erwarten wir vor der sich abzeichnenden Entwicklung der Kommunal Finanzen eine deutlich höhere Inanspruchnahme dieser Bilanzposition.
- Der LVR rechnet mit einer Personalkostensteigerung von rd. 20 %. Dies ist nach unseren Berechnungen deutlich mehr als nach dem Tarifabschluss notwendig ist. Wir gehen daher davon aus, dass eine wesentliche Ausweitung des Stellenplanes vorgesehen ist. Hierzu bitten wir um weitere Informationen. Die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt dürfte auch beim Landschaftsverband dazu führen, dass ohnehin eine Reihe von Stellen nicht besetzt werden kann. Durch den Ausweis neuer Stellen wird dieses Problem eher manifestiert denn gelöst.

Anzumerken ist ferner, dass der Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 die Mitgliedskommunen nicht entlastet, sondern im Ergebnis belastet hat. Dies sollte bei der zukünftigen Darstellung Ihrerseits berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ingo Hessenius (Kreis Euskirchen)

Gez. Dirk Hürtgen (Kreis Düren)

Gez. Klaus Eckl (Rheinisch-Bergischer-Kreis)

Gez. Silke Wipperfürth (Städteregion Aachen)

Gez. Martin Gawrisch (Rhein-Kreis-Erft)

Gez. Daniel Goertz (Kreis Heinsberg)

Gez. Klaus Grootens (Oberbergischer Kreis)

Gez. Wolfgang Hebben (Kreis Kleve)

Gez. Thomas Heil (Kreis Viersen)

Gez. Christian Schölzel (Kreis Mettmann)

Gez. Martin Stiller (Rhein-Kreis-Neuss)

Gez. Björn Bourauel (Rhein-Sieg-Kreis)



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 202-5, 50605 Köln

LVR-Dezernat Finanzmanagement,
Kommunalwirtschaft und
Europaangelegenheiten
-Dezernat 2-
z. Hdn. Herr Schneider

Kenney-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei
Allgemeine Finanzwirtschaft,
Finanzen/Controlling/KLR,
Kommunalinvestitionsfördergesetz
One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft
Frau Wolf, Zimmer 8.43
T: 0221 221-33302
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Ihr Schreiben
19.07.2023

Mein Zeichen
202-5 Wo

Datum
21.08.2023

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für das Haushaltsjahr 2024; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

sehr geehrte Frau Kämmerin Hötte,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.07.2023 und den darin enthaltenen Informationen zu dem seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesatzes sowie für die Zusammenstellung der Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2024 einen Umlagesatz in Höhe von 15,95 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag wurde aufgrund noch nicht vorliegender Arbeitskreisrechnung eine Entwicklung der Umlagegrundlagen angenommen, die die Festsetzung des GFG 2023, die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung, das Eckpunktepapier zum GFG 2024 sowie eigene Einschätzungen des LVR zugrunde legt. Diese Annahme ist von Unsicherheiten geprägt. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit aus der Arbeitskreis- oder auch Modellrechnung noch Änderungen resultieren.

Zu Ihrem vorgelegten Eckpunktepapier zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 lässt sich festhalten, dass der vorgeschlagene Umlagesatz dem geplanten Umlagesatz aus der Nachtragssatzung 2023 entspricht, obwohl auch der Entwurf des Jahresabschlusses 2022, wie auch der festgestellte Jahresabschluss 2021, besser ausfällt als geplant. Die Ausgleichsrücklage wurde daher nicht in dem geplanten Umfang in Anspruch genommen und weist mit weiterhin über 150 Mio. EUR einen sehr hohen Stand aus. Dennoch ergibt sich für den Haushalt 2024 planmäßig nur ein moderater Jahresfehlbetrag von 3,15 Mio. EUR.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Die dargestellten Entwicklungen der Erträge sind, was die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel angeht, auch nach Ihrer eigenen Aussage risikobehaftet.

Zur Entwicklung der Aufwendungen fällt auf, dass die Tarif- und Besoldungserhöhungen 2022 und 2023 aus Konsolidierungsgründen nicht eingeplant waren, jetzt aber zu einer Erhöhung der Personal- als auch der Versorgungsaufwendungen in 2024 führen. Der sprunghafte Anstieg der Versorgungsleistungen um rd. 44 % ist erklärungsbedürftig. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die rechtlichen Möglichkeiten des § 37 Abs. 2 KomHVO zur rationellen Verteilung von notwendigen Anpassungen ausgeschöpft worden sind. Eine Aussage zur erwähnten Schaffung neuer Stellen im Stellenplan wird nicht getroffen. Hier sollte unbedingt mehr Transparenz für die kommunale Familie hergestellt werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Entwicklung der Aufwendungen in den sozialen Leistungsbereichen werden von Ihnen teilweise auch als Planungs- und Finanzierungsrisiko dargestellt, da Regelungen zur Aufgabenübertragung noch nicht in Gänze feststünden. Genaue Auswirkungen hierzu bleiben abzuwarten.

Auf Basis der von Ihnen mitgeteilten Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2024 sowie den weiteren Finanzplanungszeitraum lässt sich festhalten, dass sich die Landschaftsumlage weiterhin auf einem hohen Niveau befindet und sich die kontinuierliche Steigerung der von der Stadt Köln zu zahlenden LV-Umlage fortsetzt.

Vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegenden Arbeitskreisrechnung des GFG 2024 werden sich noch Anpassungen ergeben müssen. Unabhängig davon erwarte ich, dass der LVR sämtliche Handlungsspielräume ausschöpft, um die kommunalen Haushalte nicht über das erforderliche Maß hinaus zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Frau Prof. Dr. Dörte Diemert

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und zur vorgesehenen Höhe des
Umlagesatzes für den Haushalt 2024
Bezug: Schreiben vom 19.07.2023 zur Haushaltsaufstellung 2024
- Einleitung der Benehmensherstellung

21.8.2023

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 19.07.2023 geben Sie uns für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahr 2024 Stellung zu nehmen. Wie in der Vergangenheit auch, nehmen wir diese Möglichkeit gerne in Anspruch.

Aus den Eckdaten zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes des LVR 2024 geht hervor, dass der Umlagesatz dem der mittelfristigen Planung des Nachtragshaushaltes 2023 für das Haushaltsjahr 2024 entsprechen soll. Dass keine darüber hinaus gehende Steigerung eingeplant ist, ist zunächst positiv, wobei auf der anderen Seite der Umlagesatz damit gegenüber dem Vorjahr um 0,65 %-Punkte ansteigt, was den Haushalt der Stadt Bonn mit rund 5 Mio. EUR sehr stark belastet.

Ohne die Erleichterung des Haushaltsausgleichs durch die Möglichkeit der Isolierung (Belastungen der kommunalen Haushalte durch die COVID-19-Pandemie sowie den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung), den Ansatz eines globalen Minderaufwands sowie die Inanspruchnahme von Eigenkapital war ein genehmigungsfähiger Haushalt in Bonn nicht darstellbar, wobei eine Hebesatzerhöhung von 490 v.H. auf 537 v.H. der Gewerbesteuer ab 2024 dennoch nicht vermieden werden konnte, um der gesetzlichen Anforderung - auch die mittelfristige Finanzplanung genehmigungsfähig i.S.d. § 75 Absatz 4 GO NRW zu planen - zu genügen.

-1-

-2-

Wie dramatisch die Haushaltssituation in Bonn ist, wird unter anderem auch daran deutlich, dass die Liquiditätskredite von rund 0,7 Mrd. EUR auf 1,3 Mrd. EUR in 2027 ansteigen werden. Insofern werden Sie nachvollziehen können, dass es uns nicht ausreicht, dass der LVR den Umlagesatz der mittelfristigen Planung für das Jahr 2024 beibehält. Stattdessen muss die Zielsetzung sein, den Umlagesatz des Jahres 2023 auch für das Jahr 2024 konstant bei 15,3 % zu belassen. Damit dies möglich wird, ist die Ausgleichsrücklage des LVR bis auf Null zu reduzieren.

Aus den vorliegenden Eckdaten wird leider nicht deutlich, in welcher Höhe Isolierungen vorgenommen wurden, auch hier sollte dieses Instrument im Rahmen der gesetzlichen Regelungen derart genutzt werden, dass der Umlagesatz für das Jahr 2024 reduziert werden kann.

Dass auch der Haushalt des LVR einen Jahresfehlbetrag ausweist und sich der LVR aufgrund des Kostendrucks in einem stetigen Konsolidierungsprozess befindet, ist uns bewusst und dies erkennen wir auch ausdrücklich an. Dennoch ist die Situation der Kommunen und insbesondere der Stadt Bonn um ein Vielfaches dramatischer. Die Defizite in Bonn in den Jahren 2023 - 2027 weisen unter Berücksichtigung der Isolierung in Höhe von knapp unter 400 Mio. EUR und unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands kumuliert Jahresfehlbeträge von rund 306,4 Mio. EUR aus.

In Erwartung einer Senkung des Umlagesatzes bedanken wir uns schon heute.

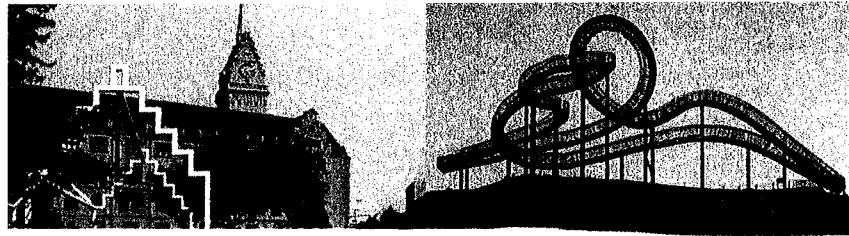
Mit freundlichen Grüßen



Katja Dörner
Oberbürgermeisterin



Margarete Heidler
Stadtkämmerin



Der Oberbürgermeister.



Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing 21. Aug. 2023
- LD - *dy*

.08.2023

**Haushaltsplanentwurf des Landschaftsverbandes Rheinland für den Haushalt 2024
Benehmensherstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW**

Sehr geehrte Frau Lubek, *Ulrike Lubek,*

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 19.07.2023 und die Bereitstellung des Eckdatenpapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes 2024, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW einleiten. Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich gerne nach. Die Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisplanung habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch den nunmehr geplanten Anstieg des Umlagesatzes von aktuell 15,30 % auf 15,95 % für das Jahr 2024, erhöht sich die Umlageverpflichtung der Stadt Duisburg um fast 9 Mio. Euro.

Mit größter Sorge blicke ich daher auf den weiterhin geplanten Anstieg der Umlagesätze auf 16,20 % im Jahr 2025 und auf 16,50 % in den Jahren 2026 und 2027.

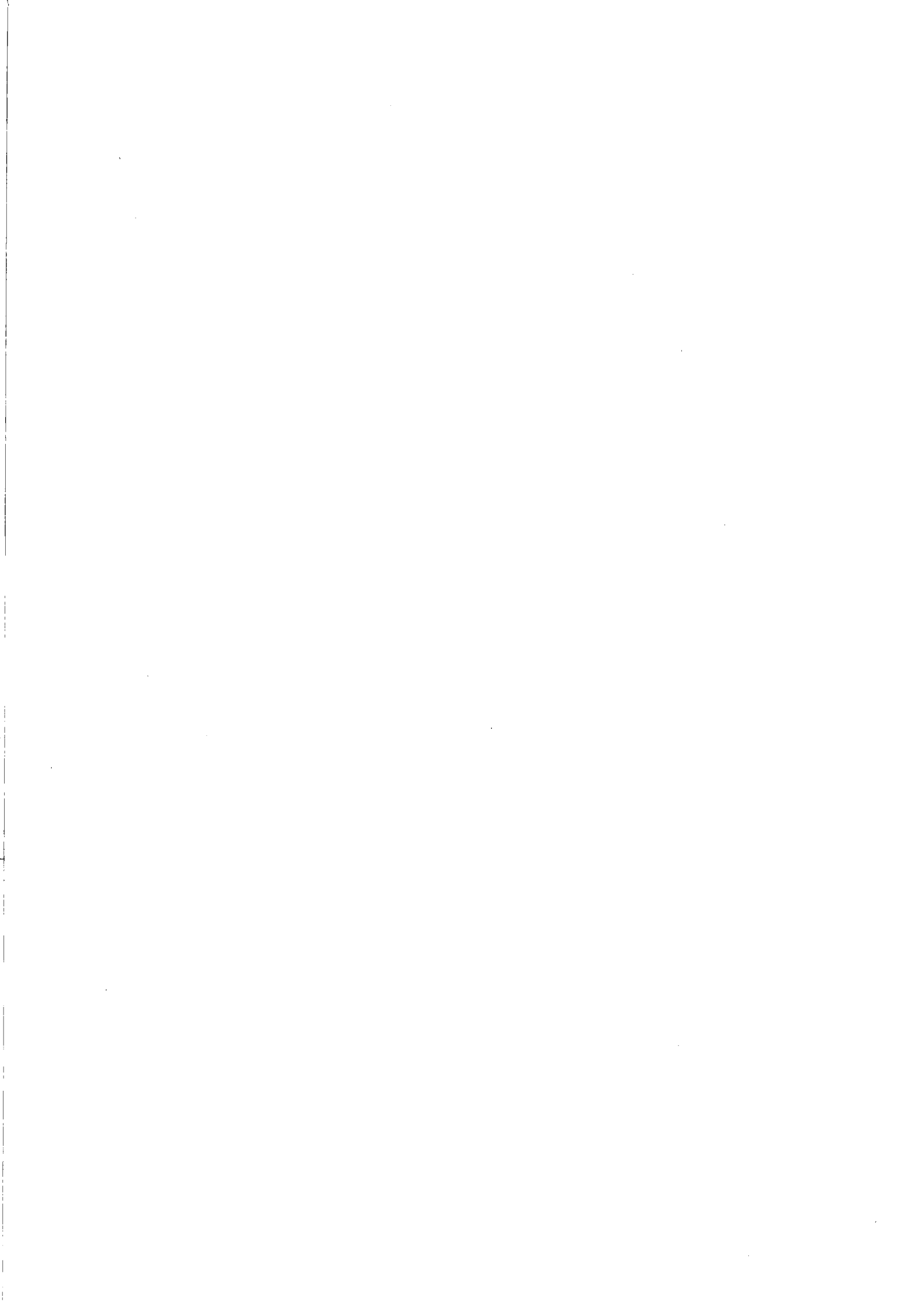
Gemäß den im Juni 2023 veröffentlichten Eckpunkten zum GFG 2024, sinken die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im nächsten Jahr um -1,13 %. Für die Stadt Duisburg ergibt sich dadurch – trotz Anhebung des Multiplikators bei der Berechnung des Soziallastenansatz von derzeit 20,02 auf 20,53 – eine Verschlechterung im zweistelligen Millionenbereich gegenüber der bisherigen Planung.

Eine weitere Unsicherheit ergibt sich durch die geplante Altschuldenlösung des Landes NRW. Zum einen erfolgt in 2025 erneut eine Kürzung der Schlüsselmasse um 230 Mio. Euro und zum anderen werden nach derzeitigem Kenntnisstand Kommunen, deren prozentualer Anteil am GFG größer ist als der prozentuale Anteil der vom Land zu übernehmenden kommunalen Verschuldung, letztendlich stärker be- als entlastet. So wäre die Belastung durch den Vorwegabzug bei den Schlüsselzuweisungen letztendlich mindestens doppelt so hoch, wie die Entlastung durch die Übernahme eines Teiles der Zinsaufwendungen.

Etwas Spielräume für erneute Umlagesatzanhebungen sehe ich daher weiterhin nicht.

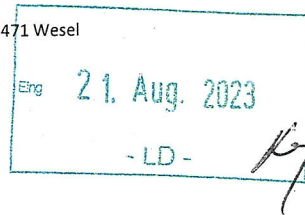
Mit freundlichen Grüßen

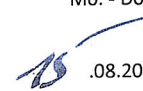
Sören Link
Sören Link



Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An die Direktion des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	Andre an de Sand
E-Mail	andre.van-de-sand@ kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-2325
Telefax	0281 207-67 2325
Ihr Schreiben	21.10 v. 19.07.23
Unser Zeichen	
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Datum	 .08.2023

Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Haushalt 2024

hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2024

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu der mir mit Schreiben vom 19.07.2023 übersandten Benehmensherstellung zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2024 nehme ich wie folgt Stellung:

Sie beabsichtigen den Umlagesatz für 2024 auf 15,95 % festzusetzen. Dies bedeutet gegenüber der Festsetzung für den Nachtragshaushalt 2023 eine Steigerung um 0,65 %.

Die Umlageberechnung basiert hierbei auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2023, den Ergebnissen der 164. Arbeitskreises Steuerschätzung sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum GFG 2024 und pauschalen Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen des LVR. Eine Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 liegt nicht vor. Sie wird in die Berechnung der Umlageerhebung mit einfließen müssen.

Die Erhöhung des Umlagesatzes um 0,65 % würde in jedem Fall zu einer Erhöhung der Zahllast für den Kreis Wesel führen. Eine weitere Erhöhung des Hebesatzes in der mittelfristigen Finanzplanung auf bis zu 16,5 % würde diese Entwicklung fortsetzen.

Als Grund werden neben den Kostensteigerungen im Sozialbereich u. a. auch Personalkostensteigerungen i. H. v. 71,7 Mio. € gegenüber dem Nachtragshaushalts 2023 genannt. Darin

enthalten sind abzgl. nicht eingeplanter Tarif- und Besoldungserhöhungen in 2022 und 2023 (7,9 Mio. €) sowie Mehraufwendungen aufgrund des Tarifabschlusses für die Beschäftigten ab 01.10.2023 und unter Annahme der inhaltsgleichen Besoldungserhöhung für die Beamten (20,7 Mio. €) sowie weiteren Mehraufwendungen (3,0 Mio. €) neue Stellen aus dem Stellenplan 2024 mit einem Volumen von rd. 40 Mio. €.

Dies stellt eine enorme Personalkostenausweitung, inkl. Stellenplanerhöhung dar, die jedoch mangels konkretem Bezug auf die jeweiligen Produktbereiche nicht konkret bewertet werden kann.

Die Vorlage eines Eckpunktepapiers für die Haushaltsplanung im Vorfeld der öffentlichen Anhörung ist ausdrücklich positiv zu bewerten. Im Eckpunktepapier fehlt jedoch die Aufzeichnung der konkreten Entwicklung der Ausgleichsrücklage. Lt. Jahresabschluss 2021 des LVR beläuft sich die Höhe der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2022 auf rd. 210 Mio. €. Abzgl. der Entnahme aus den Jahresabschlüssen 2022 (- 15,9 Mio. €) und dem voraussichtlichen Ergebnis 2023 (- 15,7 Mio. €) sowie der derzeit geplanten Entnahme aus 2024 (- 3,15 Mio. €) ergibt sich nach hiesiger Ermittlung ein Restbestand i. H. v. rd. 175 Mio. €.

Wie in meiner Stellungnahme zum Benehmen 2022/2023 schon beschrieben, ist die Auflegung eines Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 positiv zu bewerten. Jedoch stellt sich das Volumen des Konsolidierungsprogramms weiterhin als zu gering dar, um sich ergebende Mehrbedarfe ohne Hebesatzsteigerung kompensieren zu können.

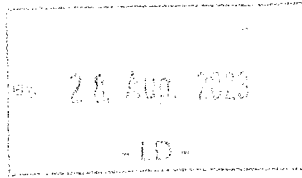
Ich gehe davon aus, dass Sie, wie angekündigt, etwaige sich im Rahmen der Arbeitskreis- und Modellrechnung zum GFG 2024 ergebende positive Entwicklungen der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisung vollumfänglich an die Kommunen weitergeben. Meine Erwartung angesichts der angespannten Finanzsituation in der gesamten kommunalen Familie ist, dass der LVR mit einem gleichbleibenden Umlagesatz auch unter Einsatz der Ausgleichsrücklage dazu beiträgt die Kommunalfinanzen im Rheinland zu stabilisieren.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitergehende Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

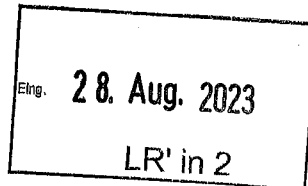


Brohl



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister Ressort 2 · 42601 Solingen

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Ressort 2 - Stadtkämmerer
Finanzen, Gebäude- und Liegenschafts-
management, Beteiligungen

Gebäude Zimmer	Bonner Straße 100 512
Fon	0212 290 - 0
Durchwahl	0212 290 - 6863
Fax	0212 290 - 74 6584
Es berät Sie Sprechzeiten	Herr Heiko Neuens nach Vereinbarung
E-Mail	h.neuens@solingen.de

Ihr Schreiben

19.07.2023

Mein Zeichen

R2 / Wie-Ne

Datum

18.08.2023

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2024 hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Umlagesätze

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Haushalt 2024 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Umlagesatz, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 19.07. an, für das Haushaltsjahr 2024 einen Umlagesatz von 15,95 Prozent erheben zu wollen. Der LVR-Haushalt ist geprägt von hohen Aufwendungen im Sozialbereich bei gleichzeitig sinkenden Erträgen aus Schlüsselzuweisungen; Entwicklungen, die uns aus unserem eigenen Haushalt vertraut sind. Positiv bewerten wir die Fortsetzung Ihres bisherigen Konsolidierungsprogrammes und auch Ihre Bestrebungen, mit einer Kommunalverfassungsklage gegenüber dem Land NRW Ihre Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren.

Dennoch gibt es verschiedene Punkte, die wir als zahlendes Mitglied kritisch bewerten. Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie daher noch einmal für die prekäre Situation vieler Städte sensibilisieren, denn die Haushaltslage der Kommunen in NRW ist alarmierend wie nie zuvor!

Konnten bis einschließlich 2023 die Haushalte aufgrund der Isolierungspflicht durch das CUIG noch scheinbar ausgeglichen dargestellt werden, so werden ab 2024 landesweit dramatische Veränderungen stattfinden, denn die Isolierungspflicht fällt weg, während die Krisenbelastungen weiter bestehen bleiben. Aber nicht nur, dass die Belastungen nun voll durch die Kommunen zu tragen sind. Darüber hinaus müssen ab 2026 die in den Jahren 2020 bis 2023 isolierten Beträge abgeschrieben werden, was erhebliche zusätzliche Belastungen über einen Zeitraum von 50 Jahren mit sich bringt.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · Ressort 2, Finanzen, Beteiligungen, Gebäudemanagement
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42601 Solingen · Lieferanschrift: Bonner Straße 100, 42697 Solingen

Zahlung erbeten auf das Konto der Stadtkasse SG:
Stadt-Sparkasse SG · BIC SOLSDE33XXX · IBAN DE85 3425 0000 0000 0027 66

Buslinien: 791 bis Haltestelle Engelsberger Hof
Web: www.solingen.de



Gleichzeitig kürzt das Land die Ausgleichsmasse der Schlüsselzuweisungen: zum einen als Rückforderung der kreditierten Aufstockungsbeträge 2021 und 2022, zum anderen zur Finanzierung der so genannten „Altschuldenhilfe“. Hier werden faktisch die notleidenden Kommunen gezwungen, ihre eigene „Altschuldenhilfe“ zu finanzieren, während das Land NRW keine finanzielle Beteiligung anstrebt. Insgesamt zeigt sich nun deutlich, dass das Land während der Krisenzeit und im Rahmen der „Altschuldenhilfe“ wirklich KEINE SUBSTANZIELLE Unterstützung geleistet hat. Wir begrüßen die deutliche Positionierung des LVR zu diesen Sachverhalten, auch wenn das Land NRW bisher keine Bestrebungen zeigt, an seinen ungenügenden Unterstützungsleistungen etwas zu ändern.

Die Konsolidierungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden sind hingegen mittlerweile weitestgehend ausgeschöpft. Das verbleibende geringe Konsolidierungspotenzial kann die Haushaltslöcher nur noch zu einem Bruchteil stopfen. In der Folge werden die Kommunen nun gezwungen sein, ihre Steuersätze in einem nie da gewesenen Ausmaß anheben zu müssen: Hebesätze bei der Grundsteuer von 1500 Punkten und mehr werden keine Seltenheit sein! Gleichzeitig stehen die Städte vor neuen Herausforderungen: Verkehrswende, Klimawende und die stetig fortschreitende Digitalisierung erfordern zusätzliche Personal- und Sachressourcen in erheblichem Umfang. Auch diese Aufgaben können ohne Hilfen durch Bund und Land nur noch über eine Anhebung der Steuern finanziert werden.

Eine solche Belastung können wir den Bürgerinnen und Bürgern nicht zumuten. Bei allem Verständnis für die Kostensteigerungen und Ertragseinbußen, von denen aktuell der LVR, aber auch die gesamte kommunale Familie betroffen ist, fordern wir daher, dass der LVR ALLE Möglichkeiten nutzt, die finanzielle Belastung der Mitgliedskörperschaften zu reduzieren.

Konkret fordern wir:

- a) Eine spürbare Begrenzung bei der Entwicklung der Personalkosten. Die im Eckpunktepapier des LVR zum Haushalt 2024 ausgewiesene Steigerung der Personalkosten um über 24% halten wir für deutlich zu hoch !
- b) Neben der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auch einen Abbau der Allgemeinen Rücklage zur Entlastung der Kommunen einzusetzen.
- c) Eine Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen. Insbesondere die Standards der Leistungserbringung sollten auf allen Ebenen stärker hinterfragt werden.
- d) Bereits in unserer Stellungnahme zum Doppelhaushalt 2022/2023 haben wir darauf hingewiesen, dass die Haushaltsplanung des LVR in der überwiegenden Zahl der Jahre eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Dies bestätigte sich auch für die Jahre 2022 und 2023; für 2023 war sogar ein Nachtragshaushalt erforderlich. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht daher den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und –klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen. Wir erwarten, dass im Haushalt des LVR zukünftig hohe Abweichungen vermieden werden und alle Planungsparameter kritisch geprüft werden, damit der LVR-Haushalt auch für die Mitgliedskörperschaften eine verlässliche Planungsgröße darstellen kann.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 15,95 Punkten liegt. Solingen ist bei der Konsolidierung des Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Wieneke)

Stadtkämmerer